

STATUTEN FIRST VIENNA FOOTBALL CLUB 1894 SUPPORTERS

VEREINSSTATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „ FIRST VIENNA FOOTBALL CLUB 1894 SUPPORTERS “ (kurz Vienna Supporters).

1.2. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein.

1.3. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Errichtung und Betreuung einer Anlaufstelle für Anhänger_innen des First Vienna Football Club 1894. Als Anlaufstelle zur Förderung des Ballsports des First Vienna Football Club 1894 setzt sich der Verein zum Ziel, die Kommunikation zwischen den Fans durch Veranstaltungen zu stärken, den Zusammenhalt des First Vienna Football Club 1894 in den Gedanken der Toleranz und Fairness zu fördern sowie jegliche Form der Diskriminierung auszuschließen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel

Informationsveranstaltungen zur Geschichte des Fußballsports und –supports; Informationsveranstaltungen zu Antidiskriminierung und Toleranz; Errichtung und Betreuung einer zentralen Anlaufstelle mit Mitarbeitern_innen sowie Unterhalt eines Archivs mit sportrelevanten bzw. fanbezogenen Publikationen (Büchern, Magazinen, wissenschaftlichen Arbeiten, Fotos) sowie die Sammlung von Fanartikel des First Vienna Football Club 1894; zur Stärkung der Fangemeinschaft, Veranstaltungen und regelmäßige Treffen.

3.2 Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge; freiwillige Zuwendungen (Spenden, Geschenke, Kollekte, Subventionen oder sonstige Zuwendungen); Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen; Verkauf von fanbezogenen Artikeln zur Förderung der Vereinsaktivitäten.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder sie fördern.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein.

5.2. Jede/r Fan des First Vienna Football Club 1894 kann sich durch schriftliche Anmeldung um die Mitgliedschaft bewerben.

5.3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

5.4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der gesamte Vorstand endgültig.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

6.2. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Organsitzungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

7.2. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung

7.3. Die Mitglieder haben das Stimmrecht und besitzen das aktive und passive Wahlrecht

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Die Generalversammlung

8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.

8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

8.3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und hat bei der ordentlichen Generalversammlung bis spätestens vier Wochen vor dem Termin und bei außerordentlicher Generalversammlung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

8.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden.

8.5. Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

8.6. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Für jedes Mitglied ist aber nur eine Bevollmächtigung zulässig.

8.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau. Bei Verhinderung des Obmanns bzw. der Obfrau führt der Obmann/Obfraustellvertreter bzw. Obmann/Obfraustellvertreterin den Vorsitz, siehe 12.1.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 9.2. Beschlussfassung über den Voranschlag der Tagesordnung
- 9.3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 9.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 9.5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- 9.6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen; dem Obmann/ der Obfrau und dem Schriftführer/ der Schriftführerin, dem Kassier/ der Kassierin und den jeweiligen Stellvertretern und Stellvertreterinnen.
- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, in deren/ dessen Verhinderung vom stellvertretenden Obmann/ der stellvertretenden Obfrau, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter_in / die Obfraustellvertreter_in.
- 10.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können per Antrag in der Generalversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen abgewählt werden. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.
- 10.11 Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal im Jahr.

11. Aufgabenbereiche des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 11.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens

11.4. Aufnahme, Ausschluss, Austritt und Streichung von Vereinsmitgliedern

11.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

12.1. Der Obmann/ die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Bei dessen/deren Verhinderung vertritt ihn/sie sein/ihr Stellvertreter_in.

12.2. Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Kassier/ die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

12.3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

13. Die Rechnungsprüfer

13.1. Die zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

13.2. Den Rechnungsprüfern_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

13.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9., und 10.10. sinngemäß.

14. Schiedsgericht

14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der beiden Streitparteien innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter_in namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied des Vereins zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Auflösung des Vereins

15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

15.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

15.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die mit der freiwilligen Auflösung einhergehenden Anzeigepflichten gemäß den bestehenden Vereinsgesetzen an die Vereinsbehörde wahrzunehmen.